



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.zh.ch/planen-bauen

6. Juli 2021
1/2

Newsletter Leitstelle 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über verschiedene Neuerungen und Anliegen der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen.

Information **Leitstelle** **Leitstelle nimmt Baugesuchsunterlagen elektronisch entgegen**
In Zeiten der Coronakrise wurde festgestellt, dass einige Gemeinden Baugesuche bereits vermehrt elektronisch verarbeiten. Hat die Gemeinde bereits vollständige elektronische Unterlagen, soll sie diese der Leitstelle für Baubewilligungen zukommen lassen. Auf die Eingabe eines Papierdossiers kann dann verzichtet werden. Dies gilt analog für Aktenergänzungen, Austauschpläne oder Projektänderungen. Das [Merkblatt](#) erläutert, was bei der papierlosen Eingabe berücksichtigt werden muss (insbesondere Namensgebung für die elektronischen Files).

Information **AWEL** **Regelung zum Bahntransport von Aushub und Kies**
Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) sowie des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) (§ 232a sowie § 359 Abs. 1 lit. o PBG und § 24 StrG), dem Neuerlass der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) und der dazu notwendigen Anpassung der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (Kies) geschaffen. Mit den neuen Regelungen werden Bauherrschaften von Grossbaustellen (> 25000 m³ Aushub) dazu verpflichtet, Aushub und Gesteinskörnung mit der Bahn zu transportieren. Für Bauvorhaben, welche nach dem 30. Juni 2021 bewilligt werden, sind die Vorgaben der BTV zu erfüllen. Die Pflicht zum Bahntransport wird im Baubewilligungsverfahren geprüft und durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) festgelegt. Die Umsetzung erfolgt über eine Ergänzung des bestehenden Zusatzformulars «Entsorgung Bauabfälle» sowie über ein neues Zusatzformular «Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung – Nachweis der Aushubmenge». www.bauabfall.zh.ch

Information **ARE** **Bewilligungsfreie Stellplätze für Camping auf Bauernhöfen**
Der Bedarf für Stellplätze (Wohnwagen, Wohnmobile) ist aufgrund der Pandemie stark angestiegen. Das Amt für Raumentwicklung hat entschieden, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe im Jahre 2021 Stellplätze für Wohnmobile unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ohne Baubewilligung anbieten kann.

Im Grundsatz sind aber nur dort bewilligungsfreie Stellplätze möglich, wo dies bereits bewilligungsfähig wäre.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Nur auf landwirtschaftlichen Gewerben
- Stellplätze nur auf bereits befestigten Flächen im Hofbereich
- Maximal 2 Stellplätze
- Keine entgegenstehenden baugesetzlichen Bestimmungen oder allfälliges Campingverbot der Gemeinde

- Einmaliges Angebot für maximal 60 Tage während der Saison 2021 (nicht wiederkehrend)
- Infrastruktur (Strom etc.) ist nicht nötig oder kann ohne bauliche Massnahmen zur Verfügung gestellt werden (Kabelrolle etc.)
- Keine Errichtung von zusätzlicher Infrastruktur wie Grillplätze, Sitzplätze, Swimmingpools
- Sanitäre Anlagen sind bereits vorhanden (im eigenen Fahrzeug) oder sind auf dem Hof vorhanden und werden zur Verfügung gestellt
- Ein mobiles WC-Häuschen in einem bestehenden Gebäude oder direkt an der Fassade darf aufgestellt werden
- Abwasser kann vorschriftsmässig entsorgt werden
- Gefahrenzonen, Gewässer, Gewässerschutzzonen oder Naturschutzobjekte wie bspw. Mooregebiete, Auen, Trockenwiesen und -weiden dürfen nicht tangiert werden.

In allen anderen Fällen, z.B. auf landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Gewerbegrenze nicht erreichen oder sobald Bauten und Anlagen (inkl. Bodenbefestigung) für die Stellplätze erstellt werden sollen, ist ein ordentliches Baugesuch über die Gemeinde einzureichen.

Fahrende sollen durch diese Regelung nicht tangiert werden. Spontanhalte von Fahrenden gemäss dem «Konzept für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich» sind zusätzlich möglich.

Information

ARE Hagelschäden bei Dächern auf landwirtschaftlichen Bauten

Aufgrund der Unwetter in den letzten Tagen sind bei zahlreichen Dächern auf landwirtschaftlichen Bauten Hagelschäden entstanden. Dabei handelt es sich oft auch um Materialien, die nicht mehr 1:1 ersetzt werden sollen (z.B. asbesthaltiges Eternit). Zur Vereinfachung der Abwicklung bei den dringlichen Reparaturen kann im Sinne der Instandhaltung von den bestehenden Materialien / Farben abgewichen werden, ohne dass dafür ein Baugesuch beim Kanton eingereicht werden muss. Die Vorgaben bezüglich Material- und Farbwahl des Merkblattes «[Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude](#)» der Baudirektion sind dabei jedoch zwingend einzuhalten. Dieses vereinfachte Verfahren ist nur bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben anwendbar. Es steht den Gemeinden frei, in Zweifelsfällen trotzdem ein Baugesuch zu verlangen und an den Kanton weiterzuleiten. Bei Schutzobjekten und in geschützten Ortsbildern ist weiterhin ein Baugesuch einzureichen.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen Leitstellen-Teams recht herzlich.

Freundliche Grüsse



Marcel Hüppin Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 24 17.